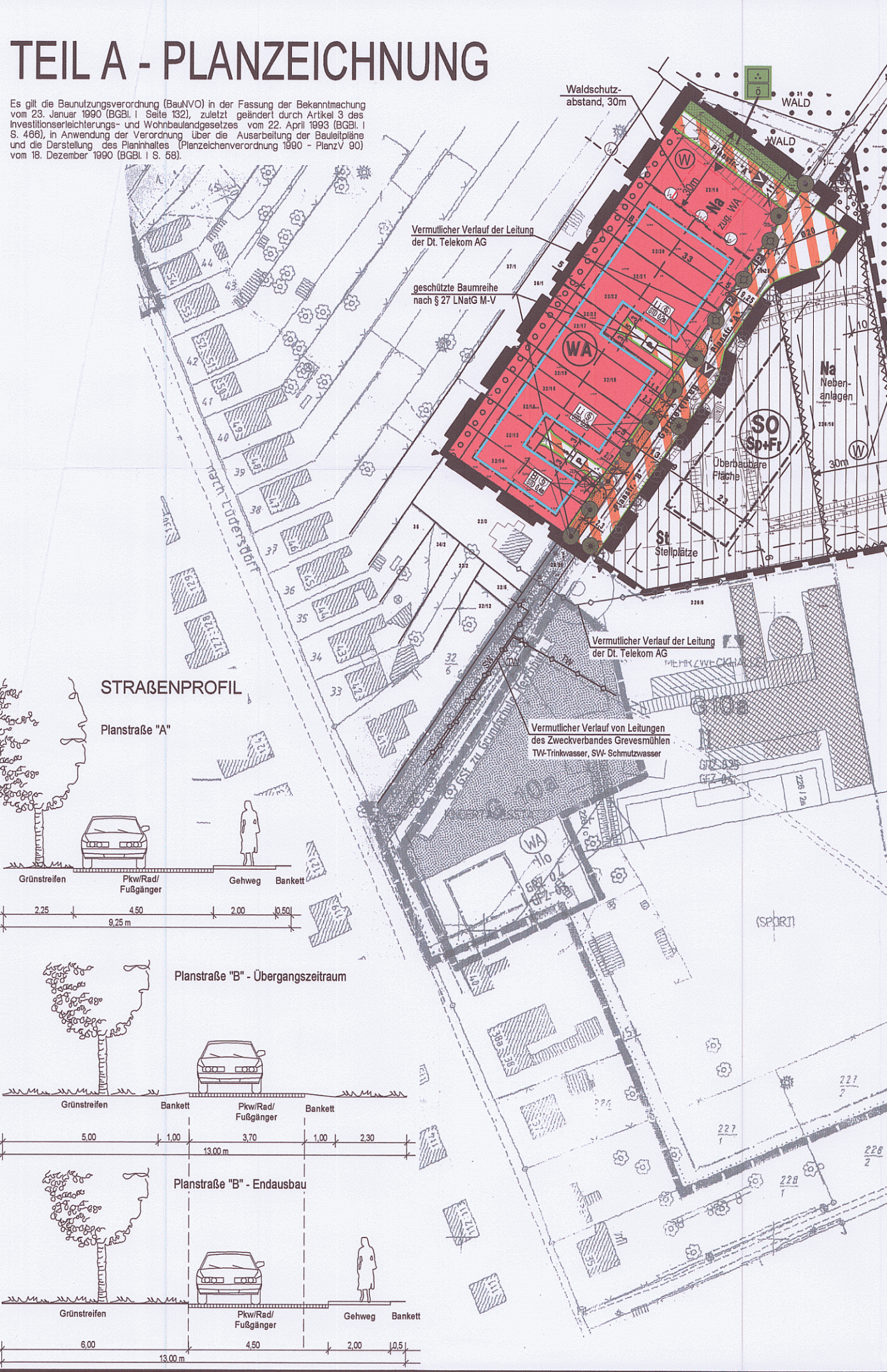


SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

IM ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER DER SCHULE, TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, WESTLICH/ NORDWESTLICH DES GÄRTNEREIWEGES

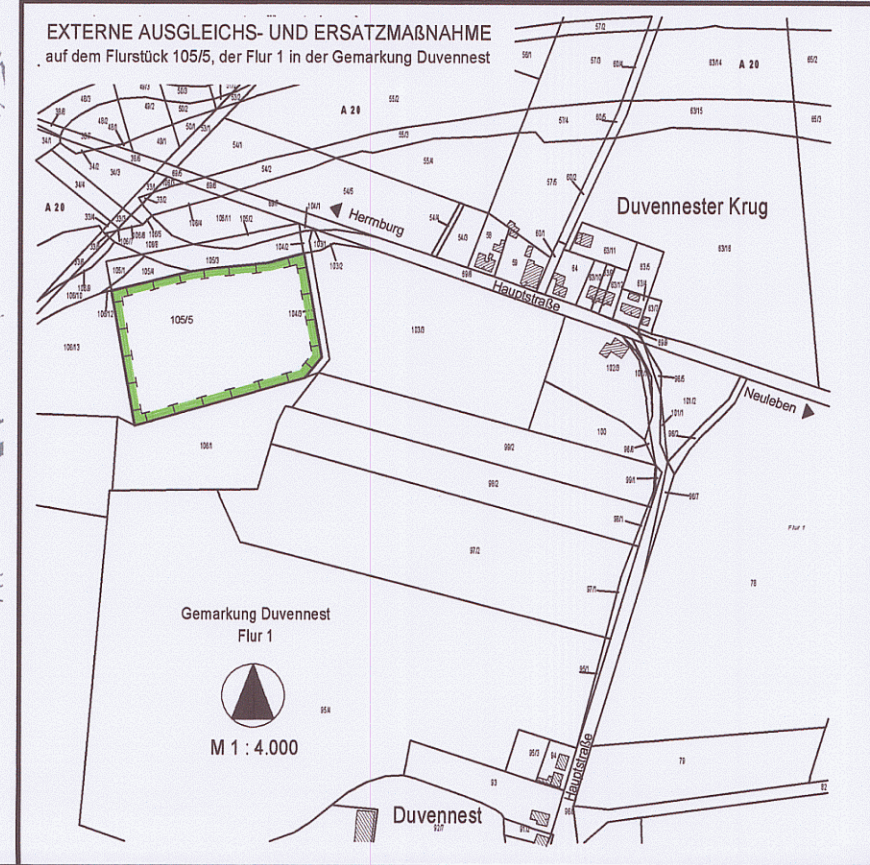
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmattes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 20) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
WA - Allgemeine Wohngebiete
0,3
TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 9,00m
DN 25° - 46°



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	WA - Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3	
	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegleitgrün	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Privatstraße	
	Öffentliche Parkfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Einfahrt, Grundstückszufahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	vermutlicher Verlauf von Leitungen	
	- oberirdisch	
	- unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
	Öffentliche Parkanlage	

Planzeichen

Planzeichen	Erläuterung
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN
	Erhaltungsgebot für Bäume
	umzusetzende Bäume
	Geschützte Allee nach § 27 LNatG M-V, Baumart (Linde, Birke) und Stammdurchmesser
	Anpflanzungen von Bäumen; (Anzahl zwingend, Standort beispielhaft)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Planzeichen	Erläuterung
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
	Nebenanlagen
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W - Waldschutzabstand, 30m)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lüdersdorf

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	Bemaßung in Metern
	beispielhafte Anpflanzungen von Bäumen
	In Aussicht genommene Grundstücksteilung
	Dachneigung

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE LÜDERSDORF IM ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER DER SCHULE, TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, WESTLICH/ NORDWESTLICH DES GÄRTNEREIWEGES

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Waldschutzes werden Festsetzungen mit Bezug auf § 23 Abs. 5 BauNVO getroffen. Innerhalb der nachrichtlich übernommenen (festgesetzten) Waldabstandslinien (W), sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO innerhalb der gesondert für die Errichtung von Nebenanlagen festgesetzten Flächen nur bauliche Anlagen, in denen sich nicht ständig Personen aufhalten und Flächenbefestigungen zulässig.
- GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Im WA-Gebiet sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen im Allgemeinen Wohngebiet hinter der einseitigen Gebäudeseite zurückbleiben.
- ZAHLE DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den im Allgemeinen Wohngebiet nur zulässigen Einzelhäusern wird mit maximal 1 Wohnung je Einzelhaus begrenzt.
- HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die konstruktive Sochelhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes errichtet werden, darf maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante der Fertigfußböden des Erdgeschosses ist als konstruktive Sochelhöhe zu betrachten. Das Maß der Sochelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante des Fertigfußbodens und dem Bezugspunkt. Sie ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstehendem Mauerwerk. Als Bezugspunkt bei Höhenangaben - konstruktive Sochelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzt.
- VERSICHERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser auf den öffentlichen und den privaten Grundstücken ist auf den Grundstücken selbst zu sammeln und zu versickern. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu schaffen, dass das anfallende Oberflächenwasser schadlos auf dem jeweiligen Grundstück abgeleitet werden kann.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 80 LbauO M-V)

- DÄCHER
 - Die Dächer im Allgemeinen Wohngebiet sind als symmetrische Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit Hartdachdeckung zu decken. Giebel- und reflektierende Dachmaterialien (glasierte Dachziegel) sind nicht zulässig. Es sind nur sturpe und maßgebende Dachneigungen, z.B. einfach geneigte Dachneigungen, zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude gemäß Nutzungscharakter festgesetzt. Liegende Dachkanten und Dachaufbauten sind zulässig, wenn die insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
- AUSSENWÄNDE
 - Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig:
 - hochglänzende Baustoffe
 - kleinteilige Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verbundmauerwerk
 - Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
- EINFRIEDRUNGEN
 - Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
- ABFALLBEHÄLTER
 - Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer so bereitzustellen, dass sie durch das zuständige Unternehmen entsorgt werden können.
- BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
 - Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Raugrundanlagen und/oder großflächig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenraster zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
- WERBEANLAGEN
 - Werbeanlagen sind nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stelle der Leistung zulässig.
- FESTSETZUNG ZU BURGELDERN
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNDORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und 25 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - Die mit Anpflanzungsflächen festgesetzten Flächen sind als Strauchhecke mit Überhälften auszubilden. Es sind ausschließlich standortförmige Arten gemäß nachfolgender Gehölzliste zu verwenden:
 - Bäume: Stiel-Eiche (Quercus robur), Eiche (Quercus eximilis), Hänge-Eiche (Quercus robur), Hochstamm 30 v. Stammumfang 18-20 cm zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind, unter Berücksichtigung von Zufahrten im Abstand von maximal 15 m vorzunehmen. Dabei sind unverzweigte Baumstämme von mind. 9 m zu gewährleisten.
 - Sträucher: Gemeine Haselnuss (Corylus avellana), Zweigflügel Weiden (Crataegus laevigata), Eingriffel Weiden (Crataegus monogyna), Schlehdorn (Prunus spinosa), Purpur-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Salweide (Salix caprea), Gemeine überlebe (Sorbus aucuparia), Rose in Krone und Sorten.
 - Die Heckenpflanzung ist 3-reihig mit Krausbaum auszubilden. Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit 1,00 m zu bemessen.
- ERHALTUNGSGEBOTE
 - Vorhandene Einzelbäume sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ergiebig zu ersetzen. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder Zerstörung der Gehölze führen könnten, sind nicht zulässig.
 - Zwischen geplanten Fahrbahnen und Stammrücken der vorhandenen Bäume ist der in der Planzeichnung gestrichelte Abstand einzuhalten. Sonstige Aufschüttungen, Abgraben und das Aufstellen und Lagern von Baustelleneinrichtungen und Baumaterialien sind innerhalb des Kronenüberhangs der Bäume, der nach § 27 LNatG M-V geschützten Baumreihe unzulässig.
 - Die in der Planzeichnung als umzusetzen gekennzeichneten Gehölze sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche im nördlichen Plangebiet anzupflanzen und bei Abgang ergiebig zu ersetzen. Für die Gehölze ist eine dreijährige Entwicklungsphase vorzusehen.
- GRÜNFLÄCHEN
 - Die öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist parkartig zu gestalten. Die Grünfläche ist als extensive Wiesenfläche herzustellen und einmal jährlich zu mähen. Auf 30 % der Gesamtfläche können Einzel- und Stauchpflanzungen sowie die Pflanzung von Gehölzgruppen aus heimischen Arten gemäß Pflanzliste unter III.1.1. durchgeführt werden.
- HINWEISE
 - VERHALTEN BEI BOODENKAMMUNFUNDEN
 - Nach gegenseitiger Kenntnisnahme sind von der geplanten Maßnahme keine bekannten Bodendenkmale betroffen. Da bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archaische Funde entdeckt werden könnten, wird ein entsprechender Hinweis für das Vorgehen aufgenommen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalrechtsgesetz - DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich besorgen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS
 - Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das Plangebiet laut Auskunft des Landesamtes Nordwestmecklenburg nicht vor. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr über die Freiheit des Gebietes übernommen. Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens oder Vorkommen von Altlasten, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) auftreten, ist der Landrat des Landkreises als zuständige untere Altlastenbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Altlastenhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.
 - MUNITIONSFUNDE
 - Der Munitionsbergungsdienst (MBD) hat mitgeteilt, dass ihm keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des MBD besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen sind jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Teilbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen.
 - EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME
 - Teilflächen des Flurstücks 105/5 der Flur 1 in der Gemarkung Duvnester sind als Ausgleichsflächen für Eingriffe mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 zu nutzen; insgesamt für 552,88 m² KFA nach dem Modul MV. Die intensive Nutzung ist dauerhaft einzustellen. Eine Düngring der Fläche mit organischen und anorganischen Mitteln sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Das Grünland ist durch eine zweischichtige Mahd zu pflegen. Die erste Mahd ist nach dem 15.05. und die zweite Mahd nach dem 01.09. eines jeden Jahres durchzuführen oder eine extensive Beweidung mit 2-4, 5 Großvieheinheiten je Hektar ist zulässig. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Gehölze auszusäubern. Alternativ sind Abwärmungen mit der LNS des Landkreises Nordwestmecklenburg die Sukzession als Entwicklungsziel zu prüfen und festzulegen. Die Realisierung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nach Ablauf des bestehenden Pachtsvertrags nach Ablauf des Jahres 2008. Die Sicherung der Realisierung der externen Maßnahme erfolgt durch den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Verursacher des Eingriffs.
 - ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
 - Die Pflanzmaßnahmen sind grundsätzlichbezogen innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen vorzunehmen.
 - HINWEISE ZU BEPFLANZUNGEN
 - Bei Neuanpflanzungen im Bereich von öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien, z.B. DIN 1988, DIN 18620, zu beachten. Eine Bepflanzung der Leitungsassen des Zweckverbandes Grevenmühlen (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.
 - RODUNGSERNEUERUNG
 - Für die Rodung eines Einzelbaumes liegt die Naturschutzgenehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 01.03.2010 vor. Als Ersatz ist in unmittelbarer Nähe ein Alleebaum zu pflanzen. Gemäß Beschluß des SAJUN Schwerin sind Ersatzpflanzungen für die Pflanzung von 2 Alleebäumen zu leisten.
 - PARKPLÄTZE
 - An der öffentlichen Straße sind mindestens 4 Parkplätze herzustellen.
 - WALDSCHUTZABSTAND
 - Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Waldschutzes wird die Waldabstandslinie mit 30 m Waldabstand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Festsetzungen auf der überbaubaren Fläche werden unter Bezug auf § 23 Abs. 5 BauNVO getroffen. Danach sind innerhalb der gesondert für die Errichtung von Nebenanlagen festgesetzten Flächen innerhalb des nachrichtlich übernommenen Waldabstandes nur bauliche Anlagen zulässig, in denen sich nicht ständig Personen aufhalten sowie Flächenbefestigungen.
 - FESTPUNKTE DES GEOIDÄTISCHEN FESTPUNKTNETZES
 - Innerhalb des Plangebietes sind keine Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes bekannt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.02.2010 erfolgt. Des Verordnungs wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2010 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die nach § 13 BauGB von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.10.2010, bis zum 30.10.2010 während der Dienststunden nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht freigelegt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, über Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.10.2010, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 17.05.2010 wird als richtig dargestellt. Geometrisch hinsichtlich der eingezeichneten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverändernde Funktion im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Nisimar, den 17.05.2010 (Stempel)
- Die Gemeindevertretung hat die im Verfahren gemäß § 19 BauGB freigelegten abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 27.10.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.10.2010, bis zum 30.10.2010 während der Dienststunden nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am 28.4.2010 ausgestellt.

Lüdersdorf, den 28.4.2010 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Entschöden von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 31.10.2010 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Lüdersdorf, den 22.6.2010 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 IM ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER DER SCHULE, TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, WESTLICH/ NORDWESTLICH DES GÄRTNEREIWEGES IM VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

Aufgrund des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2589) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbaurordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 27.10.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Ortsteil Herrnburg gegenüber der Schule, Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, westlich/ nordwestlich des Gärtnereweges bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

IM ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER DER SCHULE, TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, WESTLICH/ NORDWESTLICH DES GÄRTNEREIWEGES

